

Allgemeine Information

Aus rechtlichen Gründen dürfen im Krankenhaus Sprechstunden nur unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden. Hierzu zählen:

- Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bei
gesetzlich versicherten Patienten mit **Überweisung vom Facharzt bei ausgewählten Krankheitsbildern**
- Privatsprechstunde
für selbstzahlende Patienten
- Vorstationäre Leistungen nach § 115 a SGB V bei gesetzlich versicherten Patienten mit Verordnung von Krankenhausbehandlung (Einweisung), um die Erforderlichkeit einer vollstationären Behandlung zu klären oder vorzubereiten.